

## Energierrecht – Ein Überblick

**Die wesentliche Aufgabe der Rechtsordnung ist die Gewährleistung des Funktionierens des staatlichen Gemeinwesens sowie der wirtschaftlichen und privaten Beziehungen. Dazu gehört auch die rechtliche Absicherung der Daseinsvorsorge mit dem wichtigen Teilbereich Energieversorgung. Aus diesem Grund sind auch die Regelungen des Elektrizitätsrechts für jeden Einzelnen von großer Bedeutung.**

Zur Veranschaulichung: In Österreich gibt es ca. fünf Millionen Stromkunden. Mit jedem einzelnen Kunden, der Strom bezieht, muss ein Netznutzungsvertrag und ein Energieliefervertrag geschlossen werden, somit sind in unserem relativ kleinen Land für die Stromversorgung aller Kunden rund 10 Millionen privatrechtliche Vereinbarungen erforderlich. Diese Verträge bilden in ihrer Gesamtheit die Grundlage für jährliche wirtschaftliche Transaktionen in Milliardenhöhe.

### **Komplexe Struktur des Elektrizitätsrechts**

Das Elektrizitätsrecht deckt alle Wertschöpfungsstufen der Elektrizitätsversorgung (Erzeugung, Transport/Verteilung, Verkauf, Handel) ab und knüpft an zahlreiche zum Teil sehr unterschiedliche Rechtsgebiete des öffentlichen Rechts und des Privatrechts an (Querschnittsmaterie). Darüber hinaus gelten für den Elektrizitätssektor, so wie dies auch in anderen Bereichen des Wirtschaftsrechts der Fall ist, die Vorgaben des europäischen Rechts, denen die nationalen Rechtsvorschriften anzupassen sind. Die Umsetzung des Europarechts in das österreichische Recht muss in verfassungskonformer Weise erfolgen, d.h., dass bei der Gesetzgebung und der behördlichen Vollziehung die besonderen Anforderungen der Bundesverfassung, insbesondere im Hinblick auf die Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern, zu beachten sind.

Anwendungsvorrang des EU-Rechts: Das Gemeinschaftsrecht geht den nationalen Rechtsvorschriften unbeschadet von deren Rangstufe in der nationalen Rechtsordnung vor. Im Fall einer Verletzung von EU-Rechtsvorgaben durch nationale Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates besteht die Möglichkeit zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die europäische Kommission.

## EU-Energie- und Elektrizitätsrecht

### Primärrechtliche Quellen für den Elektrizitätsbereich

Die zentrale Rechtsquelle des Europarechts sind die Verträge der Europäischen Union, aktuell der 2009 in Kraft getretene Vertrag von Lissabon. Das Thema Energie wurde in den Verträgen ursprünglich nicht auf besondere Weise behandelt, jedoch gelten grundsätzlich auch für den Elektrizitätssektor die vier Grundfreiheiten (Warenverkehrsfreiheit, Dienstleistungsverkehrsfreiheit, Kapitalverkehrsfreiheit, Niederlassungsfreiheit) sowie die europäischen Wettbewerbsvorschriften. Mit dem Vertrag von Lissabon wurde erstmals ein eigenes Energiekapitel (Titel XXI AEUV) vorgesehen und die folgenden Ziele festgelegt:

- Sicherstellen des Funktionierens des Binnenmarkts,
- Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit,
- Förderung der Energieeffizienz und Entwicklung erneuerbarer Energiequellen,
- Ausbau der Verbindungen zwischen den europäischen Energienetzen.

Unbeschadet dieser Ziele haben die europäischen Mitgliedstaaten das Recht, die Nutzung ihrer Energieressourcen und die Auswahl der Energiequellen selbst zu bestimmen.

Im Kapitel „Transeuropäische Netze“ (Art. 170 – 172 AEUV) sind Bestimmungen für Leitlinien über die Ziele und Prioritäten des Ausbaus der Transeuropäischen Netze und über Vorhaben von gemeinsamen Interesse vorgesehen. Vor allem durch die Harmonisierung technischer Normen soll die Verknüpfung der Netze zwischen den einzelnen Staaten sichergestellt werden.

Eine wichtige Festlegung für die besonderen wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse von netzbasierten Infrastrukturunternehmen ergibt sich aus Art. 106 AEUV. Danach gelten die europäischen Vorschriften – insbesondere die Wettbewerbsregeln des AEUV nur insoweit, als durch die Anwendung der Regelungen die Erfüllung der diesen Unternehmen übertragenen Aufgaben rechtlich oder tatsächlich nicht behindert wird. Art. 106 AEUV bildet die europarechtliche Grundlage für die Zulässigkeit der Bildung von Netzmonopolen.

### Europäisches Sekundärrecht für den Elektrizitätsbereich

Die konkrete Ausgestaltung der primärrechtlichen Rechtsvorschriften für den Elektrizitätssektor, insbesondere in Bezug auf die Strommarktliberalisierung, erfolgt durch sekundärrechtliche Akte, d.h. entweder durch EU-Richtlinien (Richtlinien sind für die Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Ziele verbindlich, die konkrete rechtliche Umsetzung, z.B. ob durch Gesetz oder einen anderen Rechtsakt, bleibt den Mitgliedstaaten überlassen) oder durch EU-Verordnungen (EU-Verordnungen bedürfen keines nationalen Umsetzungsaktes und sind in den Mitgliedstaaten unmittelbar rechtsverbindlich).

# Die Strommarktliberalisierung

## Rechtlich-organisatorische Voraussetzungen für einen liberalisierten Strommarkt

Die wesentlichste inhaltliche Voraussetzung für die Liberalisierung des Strommarktes ist das Recht des Kunden zur freien Wahl seines Energielieferanten (Netzzugang). Um dies zu gewährleisten, ist eine Reihe von rechtlich-organisatorischen Maßnahmen erforderlich, mit denen in die Unternehmensstrukturen zum Teil erheblich eingegriffen wird:

- Entflechtung (Unbundling) zwischen Wettbewerbsbereich (Erzeugung, Vertrieb, Handel) und Netzen (Übertragungs- und Verteilernetze);
- Zusammenfassung von Verbraucher-/Erzeugergruppen zu Bilanzgruppen, um die Bilanzierung der tatsächlichen Stromeinlieferungen und –entnahmen in einen Netzbereich zu ermöglichen;
- Schaffung einer Struktur mit Marktakteuren (Netzbetreiber, Regelzonenführer, Verrechnungsstellen, Lieferanten, Bilanzgruppenverantwortliche), deren Rechte und Pflichten gesetzlich detailliert festgelegt sind
- Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde

## Entwicklung der Strommarktliberalisierung

### 1996: 1. Liberalisierungspaket

- Teilweise Strommarktöffnung (Netzzugang) für bestimmte (große) Kunden in mehreren Stufen,
- Entflechtung des Rechnungswesens

### 2001: 2. Liberalisierungspaket

- Vollständige Strommarktöffnung für alle Kunden,
- Entflechtung hinsichtlich der Organisation und der Rechtsform,
- Regulierter Netzzugang (d.h. jeder Kunde hat das Recht auf Netzzugang (freie Lieferantenwahl) zu behördlich bestimmten Netzzugangsentgelten
- Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde

### 2009: 3. Liberalisierungspaket

- Europäisches Netz – Schaffung gemeinsamer Regelungen für den grenzüberschreitenden Strommarkt
- Europaweit harmonisierte und gleichwertige Netzzugangsbedingungen
- Übertragungsnetzbereich: Eigentumsrechtliche Entflechtung oder gleichwertige Maßnahmen
- Konsumentenschutzrechtliche Bestimmungen (insbesondere: Einführung von intelligenten Messsystemen bis 2020)
- Stärkung der Regulierungsbehörden

## Rechtsakte zur Umsetzung der Strommarktliberalisierung

Für die Umsetzung der Strommarktliberalisierung wurden vom Europäischen Rat und vom Europäischen Parlament die folgenden Rechtsakte verabschiedet:

### [Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt \(Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie\)](#)

**Inhalt:** Siehe Rechtlich-organisatorischen Voraussetzungen (oben)

### [Verordnung 714/ 2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel \(Stromhandels-Verordnung\)](#)

#### **Inhalt:**

- Festlegung von Netztarifen für grenzüberschreitende Lieferungen,
- generelle Prinzipien des grenzüberschreitenden Engpassmanagements (Versteigerungen und Zuweisungen) bei knappen Kapazitäten,
- Gründung eines Europäischen Netzes der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO), zur gemeinsamen Erarbeitung von europäischen Netzkodices und eines 10jährigen europaweiten Netzentwicklungsplans (detailliert geregeltes Konsultationsverfahren mit den anderen Marktteilnehmern)
- Zur Umsetzung der Aufgaben von ENTSO arbeiten die Übertragungsnetzbetreiber auf (europäischer) regionaler Ebene zusammen.

### [Verordnung 713/ 2009/EG zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden \(EU-Agentur-VO\)](#)

#### **Aufgaben der Agentur:**

- Vorlage von nicht bindenden Rahmenleitlinien betreffend Netzkodizes an die Kommission
- Stellungnahmen und Empfehlungen an die Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO), nationale Regulierungsbehörden an den Rat, das Europäische Parlament und die Kommission
- Einzelfallsentscheidungen, insbesondere betreffend den Netzzugang zu grenzüberschreitenden Leitungen

## Weitere Sekundärrechtsquellen für den Elektrizitätssektor

### **Energieeffizienz-Richtlinie**

[Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz \(Energieeffizienz-Richtlinie\)](#)

Mit der Energieeffizienz-Richtlinie wurde ein gemeinsamer Rahmen zur Förderung der Energieeffizienz in der Europäischen Union sowie zur Erreichung des Effizienzziels von 20 Prozent bis 2020 geschaffen. Weiters sind spezielle Regelungen für die Gebäudesanierung, für die öffentliche Beschaffung und insbesondere auch für die Aufgaben von Energieunternehmen in Zusammenhang mit Energieeffizienz vorgesehen.

### **Erneuerbare Energie-Richtlinie**

[Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen](#)

Damit werden verbindliche nationale Ziele für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 festgelegt (Österreich: 23,3 Prozent).

### **KWK-Richtlinie**

[Richtlinie 2004/8/EG zur Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten KWK im Elektrizitätsbinnenmarkt](#)

Die KWK-Richtlinie dient der Schaffung von Rahmenbedingungen zur Forcierung und Erleichterung des Baus von Kraft/Wärme-Koppelungs-Anlagen, wo ein entsprechender Nutzwärmebedarf vorliegt.

### **Richtlinie Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen**

[Richtlinie 2005/89/EG über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen](#)

## Verfassungsrechtlich relevante Kompetenzregelungen für das Elektrizitätsrecht

### Art. 12 B-VG

**Bundessache ist Grundsatzgesetzgebung, Landessache ist Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung**

- **Elektrizitätswesen**  
(Elektrizitätswirtschaftsrecht)
- **Starkstromwegerecht**  
(wenn Leitung innerhalb desselben Bundeslandes)

### Art. 10 B-VG

**Bundessache ist Gesetzgebung und Vollziehung**

- **Elektrotechnikrecht**
- **Starkstromwegerecht**  
(wenn Leitung grenzüberschreitend)
- **div. Anlagenrechte, Zivilrechtswesen**

### Art. 15 B-VG

**Landessache ist Gesetzgebung und Vollziehung**

- **Naturschutz**

### Art. 11 B-VG

**Bundessache ist Gesetzgebung, Landessache ist Vollziehung**

- **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die in Art. 12 B-VG vorgesehene Kompetenz der Länder zur Ausführungsgesetzgebung und zur behördlichen Vollziehung wird vielfach durchbrochen, da vor allem aufgrund der Strommarktliberalisierung zahlreiche Angelegenheiten in die regulierungsbehördlichen Vollziehung (Bundeskompentenz) übertragen wurden. Das Elektrotechnikrecht (Typisierung und Normalisierung elektrischer Anlagen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet) fällt nach Art. 10 B-VG in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes.

# Elektrizitätswirtschaftsrecht in Österreich

Die Rechtsgrundlage für die Umsetzung der EU-rechtlichen Liberalisierungsvorschriften:

Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010) BGBl. I Nr. 110 / 2010 idF Nr. 174 /2013

Bundesgesetz über Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG), BGBl. I Nr. 110 / 2010

Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden (Verrechnungsstellengesetz) BGBl. I Nr. 121 / 2000 idF BGBl. I Nr. 25/ 2004

## Hauptinhalte des EIWOG

- Umsetzung der Unionsrechtlichen Vorgaben: insbesondere Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie, REMIT-Verordnung, KWK-Richtlinie, Stromhandels-Verordnung, ferner Energieeffizienz-Richtlinie, Erneuerbare Energie-Richtlinie)
- Betrieb von Netzen, Rechte und Pflichten der Netzbetreiber:
  - Gewährung und Organisation des Netzzugangs
  - Bedingungen des Netzzugangs
  - Qualität der Netzdienstleistung
  - Regelzonen
  - Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber und Betrieb von Übertragungsnetzen (Netzentwicklungsplan)
  - Konzessionserteilung für Verteilernetze einschließlich Entflechtungsregelungen
- Verfahren zur Bestimmung der Systemnutzungsentgelte (Entgelt für die Erbringung der Netzdienstleistungen)
- Pflichten der Lieferanten und Stromhändler
  - Verfahren für Wechsel des Lieferanten
  - Grundversorgung
  - Stromkennzeichnung
  - Intelligente Messgeräte
  - Behördenzuständigkeiten, Strafbestimmungen

Das EIWOG beinhaltet sowohl elektrizitätsrechtliche Grundsatzbestimmungen (z.B. Konzessionserteilung für Verteilernetzbetreiber) als auch zahlreiche unmittelbar bundesrechtliche Rechtsnormen (z.B. Bestimmung der Systemnutzungsentgelte). Die Grundsatzgesetzlichen

Bestimmungen sind nicht unmittelbar rechtswirksam und werden formell erst mit der Erlassung von 9 Landesausführungsgesetzen rechtsverbindlich.



## Behördenzuständigkeit in Elektrizitätsangelegenheiten

In den Elektrizitätsangelegenheiten, die durch Bundesgrundsatzbestimmungen bzw. Landesausführungsgesetze geregelt werden, ist die zuständige Behörde im Regelfall die Landesregierung.

Die Vollziehung von unmittelbar bundesrechtlichen Angelegenheiten fallen im Regelfall in die Zuständigkeit der aufgrund des [E-Control-Gesetzes](#) eingerichteten Regulierungsbehörde

### [Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft \(E-Control\)](#)

Die E-Control ist eine weisungsfreie Anstalt öffentlichen Rechts, d.h., die Organe der E-Control und ihre Mitglieder sind grundsätzlich an keine Weisungen gebunden und handeln unabhängig von Marktinteressen.

#### **Organe der E-Control sind:**

1. der Vorstand,
2. die Regulierungskommission,
3. der Aufsichtsrat.

Die im Ökostromgesetz, Energielenkungsgesetz, KWK-Gesetz und bestimmte weitere bundesgesetzlich übertragenen Aufgaben werden von der E-Control unter der Leitung und nach den Weisungen des BMWFJ besorgt.

Der Vorstand der E-Control besteht aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend bestellt; die einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre.

Der Vorstand ist zur Besorgung aller der E-Control übertragenen Aufgaben zuständig, die nicht der Regulierungskommission oder dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Dazu zählen insbesondere die Durchführung des Verfahrens zur Bestimmung der [Systemnutzungsstarife](#) und die Genehmigung von Allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber und weiterer Marktakteure. Der Vorstand vertritt die E-Control nach außen. Im Rahmen seiner Zuständigkeiten ist der Vorstand zur Erlassung von Verordnungen ermächtigt, insbesondere

- Wechselverordnung (Lieferantenwechsel)
- Netzdienstleistungsqualitätsverordnung
- Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO)
- Intelligente Messgeräte-Anforderungsverordnung (IMA-VO)
- Datenformat- und Verbrauchsinformationsdarstellungsverordnung (DAVID-VO)
- Stromkennzeichnungsverordnung

### Weitere Aufgaben der Regulierungsbehörde:

- in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern sonstige Marktregeln zu erstellen und zu veröffentlichen,
- in Zusammenarbeit mit den Betreibern von Stromnetzen technische und organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen zu erarbeiten und diesen zur Verfügung zu stellen,
- Strom- bzw. Erdgaspreisvergleiche für Endverbraucher zu erstellen und zu veröffentlichen (Tarifkalkulator).

Darüber hinaus sind der E-Control sind im Rahmen der Elektrizitäts- bzw. Erdgasaufsicht, unbeschadet der Zuständigkeiten der allgemeinen Wettbewerbsbehörden Aufsichts- und Überwachungsaufgaben zugewiesen:

- Überwachung der Einhaltung aller den Marktteilnehmern durch das EIWOG 2010, GWG, das Verrechnungsstellengesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie durch unmittelbar anwendbares EU-Recht übertragenen Pflichten;
- Wettbewerbsaufsicht über die Marktteilnehmer, insbesondere Netzbetreiber, hinsichtlich Gleichbehandlung;
- Überwachung der Entflechtung.

Jeder Betroffene (Kunden, Netzbenutzer, Lieferanten, Netzbetreiber, sonstigen Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen oder Interessenvertretungen) kann Streit- oder Beschwerdefälle (z.B. Streitigkeiten betreffend Stromrechnungen) der E-Control vorlegen. Die E-Control hat sich zu bemühen, außergerichtlich, ggf. unter Einbindung von Interessenvertretungen, einvernehmliche Lösungen herbeizuführen.

Die Regulierungskommission der E-Control besteht aus fünf von der Bundesregierung ernannten Mitgliedern. Die Regulierungskommission ist im Wesentlichen für die Entscheidungen über Netzzugangsverweigerung sowie zur Bestimmung von Systemnutzungsentgelten mit Verordnung zuständig.

## Förderung erneuerbarer Energie

### **Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen**

Ein wesentliches Element der Energiepolitik der Europäischen Union ist die Förderung von Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger. Im EU-Zielpaket für Klimaschutz und Energie wird festgehalten, dass die Treibhausgasemissionen gegenüber dem Niveau des Jahres 1990 um 20 Prozent verringert werden sollen, der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch auf 20 Prozent steigen soll und eine Erhöhung der Energieeffizienz in Richtung 20 Prozent angestrebt wird („20-20-20-Gesamtziel“).

### Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

Österreich wurde durch diese Richtlinie verpflichtet, ausgehend von einem Anteil von 23,3 Prozent an erneuerbaren Energien im Jahr 2005, seinen Anteil bis 2020 auf 34 Prozent zu erhöhen. Dieses Ziel bezieht sich auf die gesamte Energieversorgung und nicht nur auf die Stromversorgung. Die Erreichbarkeit eines Anteils von 34 Prozent von Erneuerbaren bis 2020 basiert einerseits auf der Reduktion des Endenergieverbrauchs um 13 Prozent und andererseits auf der Erhöhung des Volumens an erneuerbarer Energie bis 2020 gegenüber 2008 um 18 Prozent.

Ökostromgesetz 2012

Zur Erreichung des 20-20-20-Ziels werden im Ökostromgesetz (ÖSG) 2012 neue Ausbauziele für die Energieträger Wasserkraft, Windkraft, Biomasse /Biogas und Fotovoltaik festgelegt, die durch Einsatz von Fördermitteln von allen Förderinstitutionen in Österreich erreicht werden sollen.

### Gesamte Rechtsvorschrift für Ökostromgesetz 2012, letztgültige Fassung

Der Fördermechanismus ist grundsätzlich so gestaltet, dass die – durch das Gesetz begründete - Ökostromabwicklungsstelle verpflichtet ist, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel über den ihr angebotenen Ökostrom (insbesondere Windkraft, Fotovoltaik, Biomasse /Biogas, Geothermie, bestimmte Kleinwasserkraftanlagen) Abnahme- und Vergütungsverträge abzuschließen. Die Abnahme und Vergütung des Ökostroms erfolgt auf Basis von regulierungsbehördlich genehmigten Allgemeinen Bedingungen und auf Grundlage von durch Verordnung des BMWFW festgelegten Einspeiseentgelten. Für KWK-Anlagen auf Basis von Ablauge, Kleinwasserkraftanlagen und mittleren Wasserkraftanlagen erfolgt die Förderung anstelle von Einspeiseentgelten mittels Investitionszuschüssen.

Die Aufbringung der Fördermittel erfolgt durch Ökostrompauschalien (Fixbetrag) und Ökostromförderbeiträgen (verbrauchsabhängig), welche die Netzbetreiber von den Kunden einheben. Die Höhe der Ökostrompauschalien ist im Gesetz, die Höhe der Förderbeiträge wird vom BMWFW mittels Verordnung festgelegt. Für sozial schwache Verbraucher sind Befreiungen vorgesehen.

Die ursprünglich in ÖSG 2012 vorgesehene Förderung der Stromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen wurde 2003 in ein eigenes Gesetz ausgelagert und wird seither im KWK-Gesetz geregelt.

## Starkstromwegerecht

Das Starkstromwegerecht ist das Anlagenrecht für die Errichtung und den Betrieb von elektrischen Leitungsanlagen. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzlage im Elektrizitätswesen ist das Starkstromwegerecht aufgesplittet. Wenn an der Errichtung einer Leitung öffentliches Interesse besteht, wird mittels Bescheid ein Leitungsrecht eingeräumt.

Das Leitungsrecht kann zwangsweise bis hin zur Enteignung durchgesetzt werden.

[Bundesgesetz vom 6. Februar 1968 über Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken – Starkstromwegegesetz 1968 BGBl. 70 / 1968 idF BGBl. I 1998 / 144 und BGBl. I 2001/136](#)

[Bundesgesetz vom 6. Februar 1968 über Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken – BGBl. 71 / 1968 idF BGBl. I 1998 \(Starkstromwegegrundsatzgesetz\)](#)

Auf Basis des Starkstromwegegrundsatzgesetzes wurden neun Landesstarkstromwegegesetze erlassen.